

RICHTLINIEN
zur Vergabe von Bauplätzen
in der
Gemeinde Nersingen

§ 1

Verkauf von Bauplatzgrundstücken

- (1) Die Gemeinde Nersingen verkauft Bauplatzgrundstücke sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzinteressenten. Hierzu werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nersingen und auf www.nersingen.de ausgeschrieben und zunächst an die Interessenten, die sich bis zum Ende der Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Minderjährige, Eltern und Alleinerziehende für Ihre minderjährigen Kinder und juristische Personen.
- (3) Stehen nach Abschluss des Auswertungsverfahrens noch Grundstücke zur Verfügung, können sich Interessenten auch laufend und direkt bei der Gemeinde bewerben.

§ 2

Bewerbungskriterien / Vergabegrundsätze

- (1) Bewerbungen um einen gemeindlichen Bauplatz sind erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Hinweises im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nersingen und auf www.nersingen.de möglich.
- (2) Am Vergabeverfahren werden Interessenten beteiligt, die sich zuvor mittels eines förmlichen Antrags um einen Bauplatz beworben haben.
- (3) Die Entscheidung über die Bauplatzvergabe erfolgt durch den Bau- und Umweltausschuss. Es wird sich auf ein gesamtes Baugebiet beworben. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl gemäß § 3 darf zuerst einen Bauplatz wählen. Bei Punktegleichheit entscheidet der langjährige Wohnsitz.
- (4) Bewertet wird, wer ins Grundbuch eingetragen wird (Eigentümer).

§ 3

Vergabekriterien

a) Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Nersingen (Keine Addition der Punkte aus „Wohnsitz“ und „Arbeitsplatz“ - nur alternative Wertung)	
Wohnsitz Gemeindeansässige Bewerber mit gemeldetem Hauptwohnsitz je volles Jahr (maximal 50 Punkte pro Eigentümer) Auch: frühere Hauptwohnsitze in der Gemeinde	2 Punkte
oder	
Arbeitsplatz in Nersingen Je volles Jahr selbständige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (maximal 20 Punkte pro Eigentümer)	2 Punkte
b) Zuschlag für Kinder Zum Haushalt gehörende Kinder (Nachweis Kindergeldbezug) und ungeborene Kinder (Nachweis Mutterpass)	Je Kind 10 Punkte
Zuschlag für Schwerbehinderung Für im Haushalt lebende Personen (mind. 50 % Schwerbehinderung)	je 5 Punkte
c) Wohnverhältnisse Kein Wohneigentum / kein Bauplatz vorhanden bzw. Wohneigentum zwar vorhanden, nach den tatsächlichen Gegebenheiten, aber nicht angemessen.	30 Punkte
d) Besonderes Engagement Besonderes Wirken für die Allgemeinheit (mindestens 3 Jahre) z.B. Wahrnehmung Ehrenamt in Nersinger Vereinen bzw. Institutionen oder für die Gemeinde. Maximal 4 Ehrenämter je Bewerbung	je 5 Punkte

§ 4

Auflagen und Bedingungen für den Bauplatzerwerb

Die Antragsteller verpflichten sich, folgende Vergabegrundsätze im notariellen Vertrag und durch dingliche Sicherung im Grundbuch anzuerkennen:

- (a) Der Bauplatz ist innerhalb von fünf Jahren nach Kaufvertragsabschluss mit einem bezugsfertigen Wohnhaus gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen (bezugnehmend auf Ziffer 2.4 der Richtlinie zur Baulandausweisung der Gemeinde Nersingen vom 14.07.2015).

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Nersingen ein Wiederkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu.

- (b) Die Bauplatzerwerber sind verpflichtet, das zu errichtende Gebäude nach bezugsfertiger Erstellung als Hauptwohnsitz für die Mindestdauer von fünf Jahren selbst zu beziehen und persönlich zu nutzen. (Selbstbezugsverpflichtung gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinie zur Baulandausweisung der Gemeinde Nersingen vom 14.07.2015).

Bei Nichteinhaltung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Kaufpreises zur Zahlung festgesetzt werden.

- (c) Bei Falschangaben innerhalb des Bewerbungsverfahrens kann

- eine Vertragsstrafe von 30 % des Kaufpreises des Grundstückes zur Zahlung festgesetzt werden oder
- eine Rückabwicklung des Grundstückskaufes erfolgen.

- (d) Ein erworbener Bauplatz ist bis zur Verwirklichung der Baumaßnahme zu pflegen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 5

Abschluss Kaufvertrag

- (1) Der Kaufvertrag soll innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Bau- und Umweltausschusses über die Bauplatzvergabe abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Kaufvertragsabschluss, verliert der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses seine Bindungswirkung.
- (2) Bei Beantragung von öffentlichen Fördermitteln wird die Frist auf Antrag der Bauplatzerwerber bis zur Entscheidung über die Bewilligung verlängert.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzzuteilung oder auf den Erwerb eines bestimmten Bauplatzes.
- (2) Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien zuzulassen, wenn diese aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 18.10.2016 in Kraft.

Nersingen, 20.10.2016



Erich Winkler
Erster Bürgermeister